

Allgemeine Geschäftsbedingungen Telefondienst (T-Net Anschlüsse und T-ISDN Anschlüsse).

T-Com

1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln in Verbindung mit der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung die Überlassung von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN der **Deutschen Telekom AG**, T-Com (im Folgenden T-Com genannt) und die Nutzung der von diesen T-Net Anschlüssen und T-ISDN Anschlüssen hergestellten Verbindungen der T-Com.

2 Leistungen der T-Com

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.

3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die vereinbarten Preise sind entsprechend der Preisliste fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der T-Com die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten bereitzustellen.
- c) Der überlassene Anschluss darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere sind bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen sowie keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten an beliebige Anrufer zu übermitteln und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden.
Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der T-Com schädigen können.
- d) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der T-Com durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der T-Com vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- e) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss dürfen nur von der T-Com ausgeführt werden.
- f) Die Bestandteile des Telefonnetzes/ISDN sind nicht durch übermäßige Inanspruchnahme des Anschlusses zu überlasten.
- g) Vor Inanspruchnahme der Anrufweitzerschaltung ist sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.
- h) Bei Inanspruchnahme von Telefonkonferenzen sind die Teilnehmer aus Gründen des Datenschutzes zu Beginn der Konferenz über eine zeitweise oder dauernde Anwesenheit des Operators während der Konferenz oder eine Aufzeichnung der Konferenz zu informieren, sofern der Kunde die T-Com mit diesen Leistungen beauftragt hat.
- i) Persönliche Identifikationsnummern (PIN) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. von der T-Com ändern zu lassen, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

4 Nutzung durch Dritte

Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Verbindungen, die der Kunde von der T-Com bezieht, werden ihm von der T-Com in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde hat mit der T-Com etwas anderes vereinbart.
- 5.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.
- 5.3 Sonstige Preise, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 5.4 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Kundenbuchhaltung muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein.
Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die T-Com den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.

6 Ausschluss von Einwendungen

Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preise der T-Com sind umgehend nach Zugang der Rechnung bei der in der Rechnung genannten Kundenniederlassung der T-Com schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungsdatum bei der T-Com eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; die T-Com wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7 Änderungen der Preise, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 7.1 Bei Preisen, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) genehmigt oder überprüft hat, ist die T-Com verpflichtet, ausschließlich die von der RegTP genehmigten oder überprüften Preise zu verlangen.
Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten oder überprüften Preise enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass der genehmigte Preis an die Stelle des vereinbarten Preises tritt.
Von der RegTP genehmigte oder überprüfte Änderungen von Preisen, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die T-Com dem Kunden schriftlich mitteilen. Dies gilt auch für Leistungen, deren Preis sich aus genehmigten oder überprüften Preisen zusammensetzt, soweit die Änderung ausschließlich auf einer Änderung der genehmigten oder überprüften Preise, Leistungsbeschreibungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht.
Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die T-Com wird auf dieses Sonderkündigungsrecht im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Die Kündigung muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein.
- 7.2 Beabsichtigt die T-Com sonstige Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung, wird der Änderungsvorschlag dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als ge-

nehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. Die T-Com wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch der T-Com als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8 Verzug

8.1 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens fünfundsiebzig Euro in Verzug und liegt eine entsprechende Sicherheit nicht vor, kann die T-Com den Anschluss auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 19 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

8.2 Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht,

in Verzug, so kann die T-Com das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

8.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der T-Com vorbehalten.

8.4 Gerät die T-Com mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die T-Com eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

9 Absicherung eines zugesagten Bereitstellungstermins

9.1 Hält die T-Com einen mit der Auftragsbestätigung schriftlich zugesagten Termin für die Bereitstellung eines Anschlusses nicht ein, wird dem Kunden folgender Betrag gutgeschrieben:

a) für einen T-Net Anschluss oder einen T-Net Notrufanschluss

- 10,23 EUR bei einer Verspätung von einem bis zehn Werktagen,
- 20,45 EUR bei einer Verspätung von elf bis zwanzig Werktagen,
- 33,24 EUR bei einer Verspätung von mehr als zwanzig Werktagen;

b) für einen T-ISDN Basisanschluss

- 20,45 EUR bei einer Verspätung von einem bis zehn Werktagen,
- 40,91 EUR bei einer Verspätung von elf bis zwanzig

Werktagen,

- 66,47 EUR bei einer Verspätung von mehr als zwanzig Werktagen;
- c) für einen T-ISDN Primärmultiplexanschluss
- 30,68 EUR bei einer Verspätung von einem bis zehn Werktagen,
 - 61,36 EUR bei einer Verspätung von elf bis zwanzig Werktagen,
 - 102,26 EUR bei einer Verspätung von mehr als zwanzig Werktagen.

Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Gutschrift erfolgt auch dann, wenn der Termin einvernehmlich auf Veranlassung der T-Com verschoben wird. Keine Gutschrift erfolgt, wenn der Kunde die verzögerte Bereitstellung zu vertreten hat.

9.2 Die T-Com verrechnet die Gutschrift mit den Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.

9.3 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

10 Kündigung

10.1 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen Kundenniederlassung der T-Com oder dem Kunden mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

10.2 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er einen monatlichen Preis zu zahlen.

10.3 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der T-Com die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.

11 Sonstige Bedingungen

11.1 Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so gelten ergänzend die "Zusätzlichen Bedingungen für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit".

11.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der T-Com auf einen Dritten übertragen.

11.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.